clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
rundschreiben 012/12

Datum: 27. Februar 2012
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Jürg Spillmann

⚠ **Hohe Priorität**

GC-Pooling® Repo-Geschäfte: Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Margin

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 092/11

Kontakt: Member Services & Admission, Tel. +49-69-211-1 17 00,
E-Mail: memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
Ü Alle Abteilungen	Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, gültig zum 15. März 2012

Zusammenfassung:

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Margin für GC-Pooling®-Repo-Geschäfte wurden die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) geändert.

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 27. Februar 2012 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen, die zum **15. März 2012** in Kraft treten.

Das vollständige Dokument wird zum Datum des Inkrafttretens unter dem folgenden Pfad auf der Eurex Clearing-Website veröffentlicht:

www.eurexclearing.com > Documents > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Zur direkten Weiterleitung zum Dokument klicken Sie hier:
http://www.eurexclearing.com/documents/regulations/clearing_conditions_de.html

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender), Jürg Spillmann, Thomas Book, Gary Katz, Michael Peters, Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

GC-Pooling® Repo-Geschäfte: Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Margin

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die vom Vorstand der Eurex Clearing AG am 27. Februar 2012 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen, die zum 15. März 2012 in Kraft treten.

Als Anlage ist diesem Rundschreiben ein Auszug aus Kapitel IV der Clearing-Bedingungen beigefügt, in dem die entsprechenden Änderungen und Ergänzungen kenntlich gemacht sind.

Das vollständige Dokument wird zum Datum des Inkrafttretens unter dem folgenden Pfad auf der Eurex Clearing-Website veröffentlicht:

www.eurexclearing.com > Documents > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Zur direkten Weiterleitung zum Dokument klicken Sie hier:
http://www.eurexclearing.com/documents/regulations/clearing_conditions_de.html

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 16.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.3 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

27. Februar 2012

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel IV
Geschäfte an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.2 Lieferung von Margin

(1) Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo-Geschäften erfolgt die Berechnung der Margin-Verpflichtung, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere, auch bei grenzüberschreitender Sicherheitenbestellung, direkt durch Xemac . Bei der Kalkulation wird seitens Xemac entsprechend den Bestimmungen der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung („**SB Xemac**“) die jeweilige Währung berücksichtigt, in der das zugrunde liegende Geschäft abgeschlossen wurde. Ebenso werden die im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Geschäften als Sicherheitenpapiere zulässigen Wertpapiere durch Xemac auf Basis der („**SB Xemac** “) bestimmt. Abweichend von Satz 1 kann die Eurex Clearing AG verlangen, dass über die durch Xemac berechnete Margin-Verpflichtung hinaus Additional Margin nach der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 3.1.7 veröffentlichten Berechnungsmethode bereitzustellen ist. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.3 oder Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 5.3, insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungsgeschäften, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungsgeschäften sowie in Fällen der Lieferung von Wertpapieren als Sicherheiten, die für das Clearing-Mitglied Eigenemissionen im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH („**AGB Repo**“) darstellen. Im Bezug auf Sicherheitenpapieren, die während der Laufzeit der Transaktion zu Eigenemissionen werden, findet die vorstehende Regelung ebenfalls Anwendung. Zudem werden derartige Sicherheitenpapiere auf Basis der SB Xemac automatisch ausgetauscht. Die Clearing-Mitglieder selbst sind verpflichtet, die Lieferung eigener

Sicherheitenpapieren im vorgenannten Sinne zu unterlassen. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Abschnitt I Ziffer 3.2 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 und Abschnitt 3 Ziffer 5.

(2) Bezogen auf GC Pooling Equity Repo-Geschäfte legt die Eurex Clearing AG abweichend von Absatz (1) Satz 3 die Liste der als Sicherheitenpapiere zulässigen Aktien aus dem HDAX® fest („**Eignungsliste**“) und überprüft diese monatlich. Die Zulassung von Aktien zu dieser Liste richtet sich dabei nach einem Kriterienkatalog, der Umsatzvolumina und Risikoaspekte berücksichtigt. Änderungen auf Grund der regelmäßigen Überprüfung werden durch die Eurex Clearing AG per elektronischem Rundschreiben mindestens 5 Geschäftstage vor deren Wirksamwerden bekannt gegeben. Die Änderungen erfolgen in der Regel mit Wirksamkeit zum 15. eines Monats. Soweit es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, tritt die Wirksamkeit der Änderung zum nächsten Geschäftstag ein. Unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung hat die Eurex Clearing AG aus Gründen der Risikosteuerung jederzeit das Recht, einzelne Wertpapiere mit Wirkung zum nächsten Geschäftstag aus der Eignungsliste auszuschließen. Diese Änderungen werden den Clearing-Mitgliedern über das Eurex Clearing Newsboard unter http://www.eurexchange.com/production_newsboards/eurex/newsboard_en.html bekanntgegeben. Die Eignungsliste ist täglich in Xemac verfügbar.

Bei der Auswahl der aus dem GC Pooling Equity Basket zu übertragenden Sicherheitenpapiere finden Konzentrationslimite der Eurex Clearing AG Anwendung.

Soweit es dem Clearing-Mitglied bei unzureichender Verfügbarkeit zulässiger Sicherheitenpapiere für den GC Pooling Equity Basket gestattet ist, ersatzweise Sicherheitenpapiere für den GC Pooling ECB Basket zu übereignen, finden auf diese Sicherheitenpapiere die Regelungen über die Abwicklung von GC Pooling ECB Basket Repo-Geschäften Anwendung.

(3) Ergänzend zu den Bestimmungen des Absatz 1 und 2 gelten bezüglich der Grundlagen der Margin-Verpflichtung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt I Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt II Ziffer 6 oder Abschnitt III Ziffer 5. Für das Clearing von Special und GC Repo gelten die Regelungen nach Absatz 1 Satz 4 – 10~~9~~ entsprechend. Im Falle einer Qualifikation von Sicherheitenpapieren als Eigenemission nach der Abwicklung des Front-Leg, kann die Eurex Clearing AG auf solche Wertpapiere einen nach ihrer Risikoeinschätzung angemessenen Sicherheitsabschlag anwenden, um ein erhöhtes Verwertungsrisiko für die Eurex Clearing AG aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Ein automatischer Austausch der Sicherheitenpapiere erfolgt nicht. Im Bezug auf Clearing-Mitglieder nach Kapitel IV Ziffer 1.1.1 Absatz (2) kann die Eurex Clearing AG auf Antrag und jederzeit widerruflich beschließen, dass die Bestimmungen des Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 bzw. Abschnitt 2 Ziffer 5 keine Anwendung finden.

[…]